



ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE DER HONEGGER GRUPPE

Inhalt

Seite

1. Vorwort des Chief Executive Officer (CEO)	3
2. Ziel und Zweck	4
3. Geltungsbereich	4
4. Grundprinzipien	4
5. Definitionen	5
6. Unzulässige Geschäftspraktiken	5
7. Geschenke, Einladungen und Bewirtungen	5
8. Spenden, Sponsoring und politische Beiträge	6
9. Beschaffung und Partner	6
10. Prävention von Geldwäsche	6
11. Schulung und Sensibilisierung	6
12. Verstöße	7
12.1 Meldung von Verstößen (Whistleblowing)	7
12.2 Konsequenzen von Verstößen	7
13. Überwachung und Berichterstattung	7
14. Veröffentlichung und Gültigkeit	7
15. Genehmigung und Inkrafttreten	7

1. Vorwort des Chief Executive Officer (CEO)

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen bekennen wir uns zu den höchsten Standards von Integrität, Transparenz und ethischem Handeln. Korruption, Bestechung, Betrug und Geldwäsche widersprechen unseren Werten, gefährden das Vertrauen unserer Kunden, Partner und Mitarbeitenden und stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen und gerechten Wirtschaft.

Mit dieser Anti-Korruptions-, Anti-Betrugs- und Anti-Geldwäscherichtlinie setzen wir ein klares Zeichen: Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen unrechtmässigen Verhaltens und verpflichten uns, in allen Bereichen unseres Unternehmens rechtmässig, fair und integer zu handeln.

Diese Richtlinie ist ein zentraler Bestandteil unseres Compliance- und Nachhaltigkeitsmanagements. Sie unterstützt die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Rahmen des UN Global Compact, der EcoVadis Ethik- und Governance-Kriterien sowie der gesetzlichen Vorgaben zur Korruptions- und Geldwäscheprevention.

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, Führungskräften und Partnern, diese Grundsätze aktiv zu leben, Risiken frühzeitig zu erkennen und Verantwortung zu übernehmen. Nur durch konsequentes und bewusstes Handeln schaffen wir ein Umfeld des Vertrauens, der Fairness und der Nachhaltigkeit.

Ariste Baumberger
CEO GB FM

Thomas Kyburz
CEO GB H&W

Stefan Honegger
Verwaltungsratspräsident

2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Korruption, Bestechung, Betrug, Interessenkonflikten und Geldwäsche fest. Sie unterstützt die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Rahmen des UN Global Compact, sowie der EcoVadis-Kriterien in den Bereichen Ethik und nachhaltige Beschaffung.

Unser Ziel ist es, ein hohes Mass an Integrität, Transparenz und Fairness sicherzustellen, Risiken frühzeitig zu erkennen und eine Unternehmenskultur des Vertrauens zu fördern. Diese Richtlinie dient als Leitfaden für alle Mitarbeitenden und Partner, um ein ethisches, gesetzeskonformes und nachhaltiges Handeln sicherzustellen.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsleitungen der Honegger Gruppe¹, sowie für Personen und Organisationen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen (nachfolgend «Partner» genannt). Sie umfasst sämtliche geschäftlichen Aktivitäten im In- und Ausland.

4. Grundprinzipien

Wir verpflichten uns, jede Form von Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung, Interessenkonflikten und Geldwäsche zu verhindern, keine unrechtmässigen Vorteile anzunehmen, zu gewähren oder zu fordern, Transparenz in allen Entscheidungen zu gewährleisten und die geltenden Gesetze konsequent einzuhalten.

Diese Prinzipien sind zentraler Bestandteil unserer Unternehmensführung und unseres Nachhaltigkeitsmanagements. Sie tragen zur Stärkung der Governance-Strukturen, zur Vermeidung rechtlicher und reputativer Risiken sowie zur Erfüllung unserer globalen Nachhaltigkeitsverpflichtungen bei.

¹Die Honegger Gruppe besteht aus der Honegger Holding AG sowie sämtlicher von ihr beherrschten Tochtergesellschaften.

5. Definitionen

- **Korruption:** Missbrauch einer anvertrauten Macht zum privaten Vorteil.
- **Bestechung:** Anbieten, Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, um Handlungen unrechtmässig zu beeinflussen.
- **Betrug:** Täuschung oder Irreführung, um einen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen (z. B. manipulierte Rechnungen, gefälschte Dokumente).
- **Erpressung:** Erzwingen von Vorteilen durch Androhung von Nachteilen.
- **Geldwäsche:** Einschleusen illegaler Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf, um deren Herkunft zu verschleiern.
- **Interessenkonflikt:** Wenn persönliche Interessen in Konflikt mit den Interessen des Unternehmens stehen.

6. Unzulässige Geschäftspraktiken

Es ist streng untersagt:

- unrechtmässige Zahlungen oder Vorteile anzubieten, anzunehmen oder zu fordern,
- falsche oder irreführende Angaben in Berichten, Verträgen oder Rechnungen zu machen,
- vertrauliche Informationen zu missbrauchen,
- Geschäftsentscheidungen aus persönlichen Interessen zu treffen,
- Gelder aus illegalen Quellen zu verwenden oder Transaktionen zur Verschleierung von Herkunft oder Eigentum zu tätigen.

Dazu zählen auch die Nichtbeachtung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, das Unterlassen von Identitätsprüfungen oder die bewusste Zusammenarbeit mit nicht überprüften oder sanktionierten Partnern.

7. Geschenke, Einladungen und Bewirtungen

Geschenke dürfen nur angenommen oder vergeben werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- angemessen im Wert, d. h. pro Geschenk wird der Wert von CHF 200 nicht überschritten,
- sie werden nur gelegentlich und nicht regelmässig gewährt,
- sie erfolgen nicht in bar oder als geldwerter Vorteil (z. B. Gutscheine, Rabatte, Vergünstigungen),
- es wird keine Gegenleistung erwartet oder erbracht.

Geschenke, die den Betrag von CHF 200 übersteigen oder in ihrer Art unangemessen erscheinen (z. B. Luxusartikel, wertvolle Sachgeschenke), sind abzulehnen oder zurückzugeben.

Bei Unsicherheiten ist vor Annahme oder Gewährung die vorgesetzte Stelle zu konsultieren.

Einladungen zu geschäftlichen Anlässen (z. B. Mittagessen, Fachveranstaltungen, kulturelle oder sportliche Events) sind zulässig, wenn sie:

- gelegentlich erfolgen,
- einen klaren geschäftlichen Bezug haben,
- im üblichen geschäftlichen Rahmen bleiben (z. B. gemeinsames Geschäftsessen),
- nicht übermässig luxuriös oder unangemessen sind,
- keine Entscheidungsbeeinflussung bezwecken.

Einladungen, die über das übliche Mass hinausgehen oder den Anschein einer Einflussnahme erwecken könnten, müssen vorab von der vorgesetzten Stelle geprüft und genehmigt werden.

8. Spenden, Sponsoring und politische Beiträge

Spenden dürfen nur an gemeinnützige Organisationen mit nachweisbarer Integrität gehen. Sponsoring-Aktivitäten müssen transparent und nachhaltig sein. Politische Spenden sind grundsätzlich untersagt, sofern nicht durch die Geschäftsleitungen ausdrücklich freigegeben.

9. Beschaffung und Partner

Unsere Beschaffung erfolgt nach fairen, objektiven und transparenten Kriterien. Von allen Partnern wird erwartet:

- Anerkennung unseres Code of Conduct
- Umsetzung eigener Anti-Korruptions- und Compliance-Programme
- Aktive Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche
- Offenlegung von Interessenkonflikten

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung werden geeignete Prüfungen durchgeführt, um die Identität, Integrität und rechtliche Zulässigkeit des Partners sicherzustellen. Dazu gehört die Überprüfung auf Sanktionslisten, die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie eine Risikoeinstufung gemäss internem Risikomanagement. Partner mit erhöhtem Risiko werden einer vertieften Due-Diligence-Prüfung unterzogen.

10. Prävention von Geldwäsche

Die Prävention von Geldwäsche ist ein entscheidender Bestandteil unseres Compliance-Systems. Durch die konsequente Anwendung von Sorgfaltspflichten stellen wir sicher, dass alle Geschäftsbeziehungen rechtmässig und transparent sind. Ziel ist es, illegale Finanzströme, Sanktionsverstösse und Reputationsrisiken zu verhindern.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, verdächtige Transaktionen oder ungewöhnliche Zahlungen zu melden. Barzahlungen und anonyme Geschäfte sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Identität von Kunden, Lieferanten und Partnern ist im Rahmen der Sorgfaltspflichten zu prüfen.

11. Schulung und Sensibilisierung

Alle Mitarbeitenden erhalten regelmässig Schulungen zu den Themen Korruptionsprävention, Betrugserkennung und Geldwäschebekämpfung. Neue Mitarbeitende werden bei Eintritt entsprechend eingewiesen. Schulungen sind ein zentrales Instrument zur Stärkung unserer Compliance-Kultur.

12. Verstösse

12.1 Meldung von Verstössen (Whistleblowing)

Jeder/Jede Mitarbeitende und Partner ist verpflichtet, Verstösse oder Verdachtsfälle unverzüglich zu melden.

Falls diese Beobachtungen nicht mit der vorgesetzten Person besprochen werden wollen, stehen auf der Website unter der Rubrik «Nachhaltigkeit» Meldewege zur Verfügung.

12.2 Konsequenzen von Verstössen

Verstösse führen zu arbeitsrechtlichen Massnahmen, strafrechtlichen Konsequenzen und Ausschluss von Partnern. Das Unternehmen verfolgt eine Null-Toleranz-Politik.

13. Überwachung und Berichterstattung

Die Umsetzung sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten werden regelmässig durch interne Kontrollen, Audits und externe Bewertungen überwacht. Ergebnisse werden im Nachhaltigkeitsbericht und im UNGC Communication on Progress (CoP) veröffentlicht.

14. Veröffentlichung und Gültigkeit

Diese Richtlinie wird an alle Mitarbeitenden kommuniziert, auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht und regelmässig überprüft.

15. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Antikorruptionsrichtlinie wurde von den Geschäftsleitungen der Honegger Holding AG genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.